Gemeinde Bahrenfleth

Amt Krempermarsch
Kreis Steinburg

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 7
„Solarpark Bahrenfleth"
und
Flächennutzungsplan - 2. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen

aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und
der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
vom 15.06.2022 bis zum 22.07.2022
sowie aus der öffentlichen
Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Stand: 07.12.2022

		Anschreiben Beteiligung	Stellungnahme Eingang
Anregungen und Stellungnahmen von TöB gemäß § 4(1) BauGB			
		15.06.2022	
1	Innenmimisterium - Landesplanung SH - Abt. IV6	"	08.06.2022
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	"	25.07.2022
3	Wirtschaftsministerium - Verkehr, Arbeit, Tourismus	"	13.07.2022
4	Archäologisches Landesamt	"	16.06.2022
5	Sielverband Neuenbrook	"	07.07.2022
Stellungnahmen ohne substanzielle Anregungen			
6	BfI Infrastrukt. Umweltschutz,Dienstleist. d. Bundeswehr	"	30.06.2022
7	LLUR - Untere Forstbehörde	"	13.07.2022
8	LLUR - Techn. Umweltschutz	"	12.07.2022
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	"	20.06.2022
10	Handwerkskammer Lübeck	"	07.07.2022
11	IHK Kiel	"	16.07.2022
12	BUND	"	15.06.2022
13	Gemeinde Krempdorf	"	22.06.2022
14	Gemeinde Borsfleth	"	22.06.2022

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenmimisterium - Landesplanung SH - Abt. IV6	15.06.2022	08.06.2022

Anregungen	Behandlung
(1) Die Gemeinde Bahrenfleth beabsichtigt weiterhin, auf der ca. 18,4 ha großen Fläche „westlich an der Bahnstrecke Hamburg-Westerland“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll im Parallelverfahren geändert werden. (2) Mit Schreiben vom 24.08.2021 erging bereits eine landesplanerische Stellungnahme, auf die insoweit verwiesen wird. (3) Aus Sicht der L**andesplanung n**ehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: (4) Im Rahmen der Planungsanzeige wurde seitens der Landesplanung darauf hingewiesen, dass eine Gemeindegrenzen übergreifende Standortkonzeption als erforderlich angesehen wird. Nunmehr wurde eine Eignungsflächenuntersuchung für die Gemeinden Bahrenfleth, Krempe und Borsfleth mit Stand vom 15.12.2021 vorgenommen. Die Gemeinde Krempermoor wurde aufgrund ihrer geringen Größe und geringen Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von dieser Untersuchung ausgespart. Grundsätzlich liegt damit eine Gemeindegrenzen übergreifende Alternativenprüfung vor. Diese sollte jedoch noch mit den Gemeinden abgestimmt werden. (5) Ziele der Raumordnung stehen der angezeigten Planung nicht entgegen. (6) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	(1-2) Zur Kenntnis genommen. Die landesplanerische Stellungnahme vom 24.08.2021 war aufgrund der Planungszeige gem. § 11 (1) Landesplanungsgesetz ergangen und wurde bei der Bearbeitung der Bauleitplanverfahren inhaltlich berücksichtigt. (3-4) Zur Kenntnis genommen. Die Attestierung der vorgelegten Gemeindegrenzen übergreifende Alternativenprüfung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der benachbarten/betroffenen Gemeinden ist im laufenden Verfahren für sämliche Verfahrensschritte ordungsgemäß erfolgt. Darüberhinaus war jedoch seitens der beteiligten Gemeinden kein weiterer oder tiefergehender Abstimmungsbedarf geäußert worden. Im Übrigen befinden sich in mehreren benachbarten Gemeinden weitere Solarparks in Aufstellung, wie in Borsfleth und der Stadt Krempe, oder wurden bereits vor wenigen Jahren realisiert, wie in Neuenbrook. Ein enger Abstimmungsbedarf hat dabei jedoch nur für die Solarparks Krempe und Borsfleth bestanden, weil es sich dabei um eine Gemeindegrenzen übergreifende Entwicklung handelt und der Solarpark Borsfleth über den Solarpark Krempe und damit über das Stadtgebiet von Krempe erschlossen werden muss. Die Abstimmungen sind dabei im Rahmen der jeweiligen Projektbesprechungen erfolgt. Ein Bedarf darüber hinausgehender gemeinsamer Abstimmungstermine hatte sich dabei nicht ergeben.

Gemeinde Bahrenfleth B-Plan Nr. 7 „Solarpark Bahrenfleth" und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Innenmimisterium - Landesplanung SH - Abt. IV6	15.06.2022	08.06.2022

Anregungen	Behandlung
(7) Aus Sicht des Referates f**ür Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-r**echt, sind keine ergänzenden Hinweise erforderlich.	(7) Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	15.06.2022	25.07.2022

Anregungen	Behandlung
(1) nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Bahrenfleth wie folgt Stellung:	(1-2) Zur Kenntnis genommen.
(2) Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.	
Kreisentwicklung	**Kreisentwicklung**
(3) Meine Stellungnahme vom 26.04.2022 im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat weiterhin Bestand:	(3) Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 26.04.2022 wurde beachtet oder zumindest zur Kenntnis genommen.
Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung Die vorliegende Eignungsflächenuntersuchung / Alternativstandortprüfung / Interkommunale Abstimmung wurde anhand von Ausschlusskriterien und Eignungskriterien durchgeführt, die auch Bereiche der Nachbargemeinden integriert. Damit liegt eine Basis für eine gemeindegrenzeübergreifende Untersuchung vor. Diese sollte jedoch noch mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt werden, um das Ziel einer interkommunalen Alternativenprüfung tatsächlich erreichen zu können. Die Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.	(4) Die Beteiligung der benachbarten/betroffenen Gemeinden ist im laufenden Verfahren für sämliche Verfahrensschritte ordungsgemäß erfolgt. Darüberhinaus war jedoch seitens der beteiligten Gemeinden kein weiterer oder tiefergehender Abstimmungsbedarf geäußert worden. Im Übrigen befinden sich in mehreren benachbarten Gemeinden weitere Solarparks in Aufstellung, wie in Borsfleth und der Stadt Krempe, oder wurden bereits vor wenigen Jahren realisiert, wie in Neuenbrook. Ein enger Abstimmungsbedarf hat dabei jedoch nur für die Solarparks Krempe und Borsfleth bestanden, weil es sich dabei um eine Gemeindegrenzen übergreifende Entwicklung handelt und der Solarpark Borsfleth über den Solarpark Krempe und damit über das Stadtgebiet von Krempe erschlossen werden muss. Die Abstimmungen sind dabei im Rahmen der jeweiligen Projektbesprechungen erfolgt. Ein Bedarf darüber hinausgehender gemeinsamer Abstimmungstermine hatte sich dabei nicht ergeben.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	15.06.2022	25.07.2022

Anregungen	Behandlung
Straßenbau Sollte die Zufahrt zum geplanten Solarpark nicht über die K10, sondern über eine andere Kreisstraße (z.B. K44) erfolgen, gelten die Ausführungen bezüglich einer Sondernutzung unbenommen. Des Weiteren hat meine Stellungnahme vom 26.04.2022 weiterhin Bestand.	**Straßenbau** Zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt zum geplanten Solarpark ist nachwievor über die Kreisstraße K9 „Brokreihe" geplant. Die Stellungnahme vom 26.04.2022 wurde beachtet bzw. zur Kenntnis genommen.
Denkmalschutz Meine Stellungnahme vom 26.04.2022 im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat weiterhin Bestand:	**Denkmalschutz** Die Stellungnahme vom 26.04.2022 wurde beachtet bzw. zur Kenntnis genommen.
Bauaufsicht **A.** Änderung Flächennutzungsplan Hinweise: Planzeichnung – Teil A (1) Eine Einleitungsformel (Präambel) ist nicht notwendig, da der FNP keine Satzung ist. (2) Da vorliegend unter „Planzeichenerklärung“ dennoch Rechtsgrundlagen genannt werden, sollten diese vollständig sein und auch das BauGB anführen. (3) Unter „Art der baulichen Nutzung“ muss es Sonderbaufläche (nicht Sondergebiet) heißen. Die Rechtsgrundlage an dieser Stelle ist § 11 Abs. 2 BauNVO (nicht § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO).	**Bauaufsicht** **A**. Änderung Flächennutzungsplan Hinweise: Planzeichnung - Teil A (1) Zur Kenntnis genommen. (2) Die Anregung wird beachtet. Die Rechtsgrundlagen werden um das BauGB ergänzt. (3) Die Anregung wird beachtet. Der Begriff Sondergebiet wird durch Sonderbauflächen ersetzt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	15.06.2022	25.07.2022

Anregungen	Behandlung
B. Bebauungsplan Hinweise: Planzeichnung - Teil A 1. Die Einleitungsformel (Präambel) fehlt. Satzungen (= B-Plan) müssen die Rechtsvorschriften angeben, die zu ihrem Erlass berechtigen. Vorliegend ist das BauGB zu nennen. Dabei muss nicht die aktuellste Fassung angegeben werden, da die Fassung der Norm im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gilt. Ferner ist die BauNVO zu nennen. Die aktuellste Fassung muss ebenfalls nicht angegeben werden, da künftig die Fassung greift, die im Zeitpunkt der ersten öffentlichen Auslegung galt. Zudem ist auf die Beschlussfassung der Satzung durch die Gemeindevertretung hinzuweisen. 2. Bei der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung handelt es sich um eine private Verkehrsfläche. Die Zufahrt ist öffentlich-rechtlich durch die Eintragung einer Baulast zu sichern, soweit die Zufahrt im Dritteigentum verbleibt.	**B**. Bebauungsplan Hinweise: Planzeichnung - Teil A 1. Die Hinweise werden beachtet. (1) Die Einleitungsformel (Präambel) wird um die Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften im B-Plan ergänzt bzw. berichtigt. Der Hinweis auf die Beschlussfassung der Satzung durch die Gemeindevertretung wird ergänzt. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die Zufahrt in Anspruch genommene Fläche befindet sich im Eigentum einer der Teilhaber des geplanten Vorhabens.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	15.06.2022	25.07.2022

Anregungen	Behandlung
Hinweise: Text – Teil B 1. In Ergänzung zur Ziffer 2 (Begrenzte Nutzungsdauer) sollte erwogen werden, Festsetzungen zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung des Solarparks zu treffen. Aus den etwaigen Festsetzungen sollte klar ersichtlich sein, dass alle baulichen Anlagen, Wege und Erschließungsanlagen inkl. Fundamenten etc. zurückgebaut werden müssen. Nach dem Rückbau besteht unter Umständen kein Erfordernis mehr, den B-Plan bestehen zu lassen, da seine Steuerungsfunktion entbehrlich geworden ist. Der B-Plan wäre dann aufzuheben (Beseitigung des Rechtsscheins). Dieser Umstand und die dbzgl. Kostentragungspflicht für das Aufhebungsverfahren sollte auch im Durchführungsvertrag klar geregelt werden. 2. Mindestens die Nr. 2 unter „Hinweise“ stellt eine nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB dar. Die Nr. 3 und 4 wären entsprechend zu prüfen.	Hinweise: Text - Teil B 1. Zur Kenntnis genommen. Die Rechtmäßigkeit der Nutzungsart Solarpark wird mit der textlichen Festsetzung Nr. 2 auf 30 Jahre begrenzt. Der Bebauungsplan verliert danach anschließend seine Rechtswirksamkeit und es ergibt sich aus dem dann erneut eintretenden Nutzungsrecht für die Landwirtschaft das zwingende Erfordernis für den Rückbau der technischen Anlagen. Eine Festsetzung im B-Plan über 30 Jahre hinaus würde im Widerspruch zu der zeitlich begrenzten Rechtswirksamkeit dieses B-Planes stehen. 2. Zur Kenntnis gemommen. Die Regelungen zum „Artenschutz und zu Bauzeiten" (Hinweis Nr. 2) und zu den „grünordnerischen Maßnahmen" (Hinweis Nr. 4) beruht auf Abstimmungen mit der UNB des Kreises Steinburg und ist speziell für das vorliegende Vorhaben formuliert worden, ohne eine Allgemeingültigkeit wie z.B. der Umgang mit „archälogischen Bodenfunden" (Hinweis Nr. 3).

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	15.06.2022	25.07.2022

Anregungen	Behandlung
<u>Grundsätzliches</u>: • Den vorgelegten Planunterlagen war kein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) beigefügt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird der VEP Bestandteil des B-Plans und wäre somit im Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Nach hiesiger Auffassung stellt der B-Plan bzw. die B-Planzeichnung auch keinen integrierten VEP dar. In der Auslegungsbekanntmachung ist ebenfalls kein Ansatz erkennbar, der der Anstoßwirkung nach § 3 Abs. 2 BauGB gerecht wird und auf den VEP hinweist. • Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss neben der Planurkunde mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und dem Durchführungsvertrag als weiteres notwendiges Element einen Vorhaben- und Erschließungsplan aufweisen (vgl. Krautzberger, a.a.O., § 12 Rn. 39 m.w.N.). Der vom Vorhabenträger aufzustellende und von ihm (auch nach Abstimmung mit der Gemeinde) zu verantwortende Vorhaben- und Erschließungsplan ist nach der vom Gesetz vorgegebenen Konzeption essentielles und unabdingbares Wirksamkeitserfordernis eines - von der Gemeinde zu verantwortenden - vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Fehlt ein solcher Vorhaben- und Erschließungsplan, so führt dies zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (vgl. OVG Münster, Urteil v. 11.09.2008 - 7 D 74/07.NE -, juris [Rn. 53] und Krautzberger, a.a.O., § 12 Rn. 45 m.w.N.).	Grundsätzliches: 1. Die Hinweise werden beachtet. Der vorliegende B-Plan ist nicht als integrierter VEP zu verstehen. Der VEP kann regelmäßig erst nach der Abstimmung wesentlicher Planinhalte erstellt werden und beruht im Wesentlichen auf den Festsetzungen des B-Planes. Darüber hinaus ergeben sich keine baurechtlich relevanten Inhalte, die nicht bereits im B-Plan verankert sind. Ein VEP wird aber trotzdem erstellt.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	15.06.2022	25.07.2022

Anregungen	Behandlung
Untere Wasserbehörde Meine Stellungnahme vom 26.04.2022 im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat weiterhin Bestand.	**Untere Wasserbehörde** Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 26.04.2022 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB beachtet. Änderungen oder Ergänzungen der Planinhalte hatten sich daraus jedoch nicht ergeben. Die Ergebnisse der Abwägung wurden mit der erneuten Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zur Kenntnis gegeben.
Untere Naturschutzbehörde Hinweise: Grünordnung / Schutz- und Pflegemaßnahmen im SO und Ausgleichsmaßnahmen: 1. Folgende Vorgaben sind grundsätzlich zu beachten: o Keine Ausbringung von organischem / mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen. o Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. o Kein Walzen. o Kein Schleppen zwischen dem 15. März und dem 01. September. o Eine Verbrachung der Fläche darf nicht erfolgen. o Eine Lagerung von Gerätschaften oder Futtervorrat auf der Fläche ist unzulässig. o Bei einer Beweidung sollte der Einsatz von Avermectinehaltigen Antiparasitica auf der Fläche vermieden werden. o Eine Zufütterung ist unzulässig. o Abtransport des Mähguts, keine Lagerung von Rundballen etc. auf den Fläche. o Die Errichtung von Bauwerken auf der Ausgleichsfläche ist unzulässig.	**Untere Naturschutzbehörde** 1. Die angegebenen Vorgaben sind in Bezug auf das geplante Vorhaben als Solarpark über einer extensiven Grünlandnutzung als Mähwiese oder Schafweide eigentlich gegenstandslos.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	15.06.2022	25.07.2022

Anregungen	Behandlung
2. Sollten die Freiflächen, sowohl die kommende Ausgleichsfläche als auch die Flächen unter den Solarmodulen als Schafweide genutzt werden, ist die Besatzdichte von max. 6 Schafen / ha zulässig. Ein Auftrieb der Schafe ist für die Ausgleichsfläche frühestens ab dem 20.06. zulässig. Die Beweidungsdichte ist dem Futteraufwuchs und der Trittfestigkeit der Narbe anzupassen. Je nach Aufwuchs kann eine Nachmahd notwendig sein, so dass die Fläche kurz in den Winter geht.	2. Zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Widerspruch zu den bereits vorgestellten Festsetzungen und Hinweisen. Im Übrigen stellt die Beweidung mit Schafen lediglich eine Option dar.
3. Die Fläche, die als Kompensation für den Eingriff bereitgestellt und als „Blühwiese“ entwickelt werden soll, ist dauerhaft als Ausgleichfläche anzulegen und entsprechend der Auflagen extensiv zu bewirtschaften.	3. Zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Widerspruch zu den bereits vorgestellten Festsetzungen und Hinweisen.
4. Gemäß den Antragsunterlagen ist ein Kompensationsdefizit von 12.529 m² offen. Der verbleibende Kompensationsbedarf ist im Vorwege festzulegen. Die Anlage der Ausgleichsfläche ist in der folgenden Aussaatsaison nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführen.	4. Zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Widerspruch zu den bereits vorgestellten Festsetzungen und Hinweisen. Art und Zeitraum der Umsetzung wird soweit erforderlich in Abstimmung mit der UNB erfolgen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	Wirtschaftsministerium - Verkehr, Arbeit, Tourismus	15.06.2022	13.07.2022

Anregungen	Behandlung
Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Bahrenfleth bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-61-006 vom 11.04.2022 berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.	(1) Zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme ergibt sich kein Widerspruch zu den bereits vorgestellten Festsetzungen und Hinweisen.
<u>Stellungnahme vom 11.04.2022</u> : *(1) Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Bahrenfleth bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:* *(2) Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.* *(3) Hierzu ist dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.* *(4) Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.* *(5) Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, geschlossen worden sein.*	(1-7) Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums vom 11.04.2022 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB beachtet. Änderungen oder Ergänzungen der Planinhalte hatten sich daraus jedoch nicht ergeben. Die Ergebnisse der Abwägung wurden mit der erneuten Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zur Kenntnis gegeben.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	Wirtschaftsministerium - Verkehr, Arbeit, Tourismus	15.06.2022	13.07.2022

Anregungen	Behandlung
(6) Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen. *(7) Das Referat **ÖPNV, Eisenbahnen** nimmt wie folgt Stellung:* *Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG) direkt beteiligt wurde.*	*(s. vorhergehende Seite)*

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
4	Archäologisches Landesamt	15.06.2022	16.06.2022

Anregungen	Behandlung
unsere Stellungnahme vom 16.03.2022 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Bahrenfleth ist weiterhin gültig. *<u>Stellungnahme vom 16.03.2022</u> :* *(1) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.* *(2) Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG:* *Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.* *(3) Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.* *Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*	(1) Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 16.03.2022 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB beachtet bzw. zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planinhalte hatten sich daraus jedoch nicht ergeben. Die Ergebnisse der Abwägung wurden mit der erneuten Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zur Kenntnis gegeben.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
5	Sielverband Neuenbrook	15.06.2022	07.07.2022

Anregungen	Behandlung
(1) der Sielverband Neuenbrook hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Bahrenfleth eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind .	(1-2) Zur Kenntnis genommen.
(2) Von der Planabsicht ist das im Osten des Plangebietes befindliche Verbandsgewässer („Moorwettern, Augraben") und ggf. das im Südwesten an das Plangebiet angrenzende Verbandsgewässer 11.14 (11 Brokreiher Laufgraben") betroffen. Beide Gewässer, die "Moorwettern, Augraben" und der "Brokreiher Laufgraben", befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook.	
Der Verband nimmt wie folgt Stellung:	
(3) Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Neuenbrook bereits am 29.03.2022 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat. Der Verband verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf die o.a. Stellungnahme, deren Inhalt vom Verband weiterhin im vollen Umfang aufrechterhalten wird.	(3-4) Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Sielverbandes Neuenbrook vom 29.03.2022 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB beachtet bzw. zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planinhalte hatten sich daraus jedoch nicht ergeben. Die Ergebnisse der Abwägung wurden mit der erneuten Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB zur Kenntnis gegeben.
(4) Der Verband verweist an dieser Stelle nochmals und ausdrücklich auf die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes, die die Belange und Aufgaben des Verbandes beschreiben und regeln. Die daraus resultierenden Erfordernisse und Maßnahmen werden vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen eingefordert.	

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
5	Sielverband Neuenbrook	15.06.2022	07.07.2022

Anregungen	Behandlung
(5) Die Maßnahmenflächen der Grünflächen und Blühwiesen (innerhalb und außerhalb der Zaunanlage) bereitet dem Verband "große Sorgen", da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig "erobert" werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.	(5) Zur Kenntnis genommen. Es ist keine Anpflanzung oder Aussaat von dominanten Wildkräutern geplant und für eine natürliche Vermehrung von Pflanzen kann seitens des Solarparks keine Verantwortung übernommen werden.
(6) Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung - bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen -eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.	(6) Zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur Mahd (*ein- bis zweimal mit dem ersten Schnitt nach dem 20. Juni*) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und sind als angemessen anzusehen.
(7) Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungsstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten. (8) Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.	(7-8) Zur Kenntnis genommen. Die Belange des Sielverbandes und der Grabenpflege wurden bei der der Entwicklung des B-Planes bereits beachtet und sollen auch im Rahmen der Ausführungsplanung und der baulichen Ausführung beachtet werden.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
5	Sielverband Neuenbrook	15.06.2022	07.07.2022

Anregungen	Behandlung
(9) Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen ist, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen.	(9) Zur Kenntnis genommen. Die Erreichbarkeit der Unterhaltungsstreifen durch die Maschinen des Verbandes bleibt unverändert gewährleistet.
(10) Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit des Unterhaltungs- und Schutzstreifens am Verbandsgewässer „Moorwettern, Augraben" zu erbringen ist. Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.	(10) Zur Kenntnis genommen. Die Erreichbarkeit der Unterhaltungsstreifen durch die Maschinen des Verbandes wird durch den Solarpark und seine Einrichtungen nicht eingeschränkt.
(11) Beabsichtigt ist den Plangeltungsbereich als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung „Solarpark" {SO} auszuweisen. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Betriebs- und Transformatorengebäuden, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart "Photovoltaik"- mit einem festgesetzten maximalen Versiegelungsgrad von 2%- aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**	(11) Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
5	Sielverband Neuenbrook	15.06.2022	07.07.2022

Anregungen	Behandlung
(12) Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen. Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein. Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.	(12) Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keinen konkreten Bezug zu den vorgelegten Bauleitplänen, sondern lediglich zur nachfolgenden baulichen Ausführung bzw. der Ausführungsplanung.
(13) Abschluss eines Nutzungsvertrages Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Neuenbrook der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.	(13) Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hat keinen konkreten Bezug zu den vorgelegten Bauleitplänen, sondern lediglich zur nachfolgenden baulichen Ausführung bzw. der Ausführungsplanung.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
5	Sielverband Neuenbrook	15.06.2022	07.07.2022

Anregungen	Behandlung
(14) Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren. Technische Details und die genaue Einbausteile sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen. **(15) Instandsetzungspflicht/Haftung** Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens. **(16) Informationspflicht** Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten. Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden. Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist. **Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge des Genehmigungsverfahrens und der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erhoben.**	(14-16) Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keinen konkreten Bezug zu den Inhalten der Bauleitpläne. Im Übrigen werden die Hinweise soweit erforderlich im Rahmen der baulichen Umsetzung und der notwendigen Abstimmungen mit dem Verband berücksichtigt.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange
sowie Verbände und Vereine
haben keine substanziellen Anregungen
zum Inhalt der Bauleitpläne vorgebracht

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
6	BfI Infrastrukt. Umweltschutz,Dienstleist. d. Bundeswehr	15.06.2022	30.06.2022

Anregungen	Behandlung
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Unsere Stellungnahme vom 25.03.2022 - Zeichen K-I-0207-BBP+FNP bleibt weiterhin aufrecht erhalten.	Zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht. Auch mit Schreiben vom 25.03.2022 wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Außerdem wurde eine erneute Beteiligung als nicht erforderlich angesehen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
7	LLUR - Untere Forstbehörde	15.06.2022	13.07.2022

Anregungen	Behandlung
unsere Stellungnahme vom 16.03.2022 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Bahrenfleth ist weiterhin gültig.	Zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht. Ein Schreiben der Unteren Forstbehörde vom 16.03.2022 ist nicht eingegangen, aber mit Schreiben vom 13. Juli 2022 wurden keine Bedenken attestiert.

Gemeinde Bahrenfleth B-Plan Nr. 7 „Solarpark Bahrenfleth" und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
8	LLUR - Techn. Umweltschutz	15.06.2022	12.07.2022

Anregungen	Behandlung
Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.	Zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.06.2022	20.06.2022

Anregungen	Behandlung
wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 18. März 2022 Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen	Zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht. Auch mit Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 18. März wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Handwerkskammer Lübeck	15.06.2022	07.07.2022

Anregungen	Behandlung
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	(1) Zur Kenntnis genommen. (2) Zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben aufgrund der Festsetzungen dieses B-Planes ist <u>nicht</u> zu erwarten.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
11	IHK Kiel	15.06.2022	16.07.2022

Anregungen	Behandlung
wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen. Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.	(1) Zur Kenntnis genommen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
12	BUND	15.06.2022	15.06.2022

Anregungen	Behandlung
vielen Dank für Ihre Nachricht. Es ist Urlaubszeit! Wir bitten daher um Verständnis, wenn die Bearbeitung Ihrer Mail sich verzögert.	(1) Zur Kenntnis genommen. Bis zum 28.11.2022 ist keine weitere Stellungnahme vom BUND eingegangen.

Gemeinde Bahrenfleth B-Plan Nr. 7 „Solarpark Bahrenfleth" und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
13	Gemeinde Krempdorf	15.06.2022	22.06.2022

Anregungen	Behandlung
Gemäß Formschreiben: Keine Anregungen oder Bedenken	Zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.

Gemeinde Bahrenfleth B-Plan Nr. 7 „Solarpark Bahrenfleth" und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	ToB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
14	Gemeinde Borsfleth	15.06.2022	22.06.2022

Anregungen	Behandlung
Gemäß Formschreiben: Keine Anregungen oder Bedenken	Zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung vorgebracht.